



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. März 2009
(OR. en)**

**7229/09
ADD 2**

**DRS 18
COMPET 125
ECOFIN 176
CODEC 298**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des
Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Februar 2009

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf
Kleinstunternehmen

– Zusammenfassung der Folgenabschätzung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2009) 207.

Anl.: SEK(2009) 207



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.2.2009
SEK(2009) 207

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen**

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

**{KOM(2009) 83}
{SEK(2009) 206}**

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen**

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

{KOM(2009) 83}
{SEK(2009) 206}

ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG

In dieser Folgenabschätzung werden die Initiativen der Kommission zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und insbesondere die Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen erläutert. Dabei werden die Probleme im Zusammenhang mit den derzeitigen Rechnungslegungsrichtlinien¹ beschrieben, eine Reihe von politischen Optionen aufgezeigt, ihre Durchführbarkeit analysiert und gegebenenfalls ihre erwarteten Auswirkungen dargelegt.

1.1. Europäisches Konjunkturprogramm

Gemäß den Zielen der Lissabon-Agenda ist die Kommission verpflichtet, das Wachstumspotenzial der kleinen und mittleren Unternehmen durch eine Verringerung ihrer Verwaltungslasten besser auszuschöpfen.

Als Folge der Finanzkrise veröffentlichte die Kommission ein „Europäisches Konjunkturprogramm“ zur Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher und Unternehmen. Dieses Konjunkturprogramm verpflichtet sich, den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinunternehmen zu verringern, indem u.a. „die Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen für Kleinunternehmen aufgehoben wird.“

1.2. Politischer Hintergrund

Ziel der in diesem Dokument erörterten Kommissionsvorschläge ist der Abbau unnötiger Verwaltungsanforderungen und die Erleichterung der Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an die wirklichen Bedürfnisse der Ersteller und Nutzer von Abschlüssen.

1.3. Der gemeinschaftliche Besitzstand in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Auf dem Gebiet der Rechnungslegung schreibt die Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht Mindestanforderungen für den Jahresabschluss von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Zur Zeit der Abfassung der Rechnungslegungsrichtlinien herrschte die Vorstellung vor, dass sich die KMU nicht wesentlich von großen Unternehmen unterscheiden und gleichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen sollten. Dieser Standpunkt hat sich in der Folge verändert, da man erkannte, dass KMU unterschiedliche Bedürfnisse haben - was als Grundsatz "zuerst an die kleinen Betriebe denken" festgeschrieben wurde. So ist es nun wichtig, darüber nachzudenken, welche Anforderungen beseitigt oder

¹ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (78/660/EWG);
Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 (83/349/EWG).

ersetzt werden sollten, um die Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen zu vereinfachen².

1.4. Definition von Kleinunternehmen

In die von der Kommission festgelegte Kategorie der Kleinunternehmen fallen sehr kleine Unternehmen, die folgenden Kriterien genügen:

- weniger als 10 Beschäftigte,
- Bilanzsumme unter 500 000 EUR und
- Umsatz unter 1 000 000 EUR.

1.5. Praktiken der Haupthandelspartner der Europäischen Union

In anderen wirtschaftlich vergleichbaren Ländern und bei Haupthandelspartnern der Europäischen Union sind die Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen gemeinhin weniger anspruchsvoll als die der Rechnungslegungsrichtlinien.

So besteht beispielsweise in den USA für nicht börsennotierte Unternehmen in der Regel keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung oder Veröffentlichung von Abschlüssen. Auch gibt es keine Beweise dafür, dass diese weniger strengen Anforderungen für US-Unternehmen im Hinblick auf Fremdfinanzierungen ein Hindernis wären.

1.6. Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung

In diese Folgenabschätzung ist die Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung vom 2. Februar 2009 eingeflossen.

2. VERFAHRENSFRAGEN, KONSULTATION DER INTERESSIERTEN PARTEIEN UND SUBSIDIARITÄT

Die Kommission hat bereits eine Reihe von Initiativen zur Vereinfachung eingeleitet, um den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern.

2.1. Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 2007 und Konsultation der Interessengruppen

2005 lancierte die Kommission ein Programm zur Bemessung der administrativen Kosten und zur Absteckung der Anforderungen, die den meisten Verwaltungsaufwand verursachen, um die Verwaltungslasten für EU-Unternehmen

² Die Siebente Richtlinie Gesellschaftsrecht muss nicht geändert werden, da bereits die derzeitige Richtlinie den Mitgliedstaaten die Option einräumt, zu konsolidierende Unternehmen, die die Schwellenwerte eines mittleren Unternehmens im Sinne der Vierten Richtlinie Gesellschaftsrecht (Artikel 6 Absatz 1 der Siebenten Richtlinie) nicht überschreiten, von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses auszunehmen.

zu verringern. Im Juli 2007 legte die Kommission eine Mitteilung vor, in der sie mögliche Änderungen an den Rechnungslegungsrichtlinien aufzeigte.

In dieser Mitteilung schlägt die Kommission die Aufnahme einer neuen Kategorie von sogenannten „Kleinstunternehmen“ in die Vierte Richtlinie vor, die die Mitgliedstaaten fakultativ von den Rechnungslegungsrichtlinien ausnehmen können.

Insgesamt reagierten die Regierungen von 18 Mitgliedstaaten, die Regierung eines EWR-Staats und 110 Interessengruppen, einschließlich europäischer Organe und Verbände, auf die Mitteilung. Eingegangen waren die Beiträge aus insgesamt 23 Ländern, einschließlich 22 Mitgliedstaaten.

80 % aller Interessengruppen, die auf die öffentlichen Anhörungen antworteten, standen der Maßnahme entweder positiv oder negativ gegenüber. Die meisten sprachen sich für eine Ausnahme der Kleinstunternehmen von den Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinien aus. Zu dieser Gruppe zählten die meisten Unternehmen, öffentliche Behörden sowie Banken und Versicherungsunternehmen, die an der Umfrage teilnahmen. Der größte Widerstand kam aus der Rechnungslegungs- und der Abschlussprüfungsbranche.

2.2. Kostenmessung und Schwellenwerte für Kleinstunternehmen

Im Zusammenhang mit der zuvor genannten Vereinfachungsinitiative führte das Capgemini/Ramboll-Konsortium Berechnungen durch, um die durch die im gemeinschaftlichen Besitzstand für Gesellschaftsrecht verankerten Informationspflichten verursachten Kosten zu analysieren. Auf einschlägige vorläufige Ergebnisse dieser Berechnungen wird in dieser Folgeneinschätzung eingegangen.

2.3. Hochrangige Gruppe zur Verringerung der Verwaltungslasten

In einem Bericht der Hochrangigen Gruppe zur Verringerung der Verwaltungslasten, in dem über die Haupthindernisse für kleine Unternehmen nachgedacht wurde, wird die rasche Umsetzung einer Option für die Mitgliedstaaten gefordert, der zufolge eine Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Rechnungslegungsrichtlinien möglich sein soll, so wie auch eine allgemeine Überarbeitung dieser Richtlinien auf der Grundlage des Grundsatzes "zuerst an die kleinen Betriebe denken" befürwortet wird.

2.4. Europäisches Parlament

In seiner Entschließung vom 18. Dezember 2008 fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Ausnahme sehr kleiner Unternehmen („Kleinstunternehmen“) vom Anwendungsbereich der Rechnungslegungsrichtlinien gestattet.

2.5. Sonstige Kommissionsvorschläge auf diesem Gebiet

Ende 2007 lancierte die Kommission Rechtsetzungsvorschläge für Sofortmaßnahmen, um zwei technische Änderungen in die Rechnungslegungsrichtlinien aufzunehmen. Die Annahme wird für Anfang 2009 erwartet.

2.6. Subsidiaritätsprinzip

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips muss geprüft werden, ob eine EU-Harmonisierung für Kleinunternehmen wirklich erforderlich ist. Die meisten Anforderungen, die einen Verwaltungsaufwand verursachen, entstammen den EU-Richtlinien und ihr Abbau muss EU-weit erfolgen.

3. PROBLEMSTELLUNG

Die Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinien gelten für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren (z.B. Größe, Finanzierung oder Art der Tätigkeiten). In den meisten Fällen unterliegen kleine Unternehmen den gleichen Anforderungen wie größere Unternehmen. Meistens müssen bestimmte Informationen nur beigebracht werden, um rechtlichen Anforderungen zu genügen und nicht um ein echtes Geschäftsbedürfnis zu erfüllen. Dann handelt es sich definitionsgemäß um Verwaltungsaufwand. Zwei Aspekte dieser Verwaltungslasten können näher analysiert werden:

- Verwaltungskosten, die mit der Unternehmensgröße in keinem Zusammenhang stehen und deshalb für die kleinsten Unternehmen im Vergleich zu den großen unverhältnismäßig sind;
- Missverhältnis zwischen den Anforderungen der Richtlinien und den Bedürfnissen der Kleinunternehmen und der Nutzer ihrer Jahresabschlüsse.

3.1. Unverhältnismäßige Verwaltungskosten (Kosten für die Einhaltung administrativer Bestimmungen) als wirtschaftliche Belastung

Neugründungen und kleine Unternehmen mit begrenzten Ressourcen reagieren sensibel auf übertriebene Verwaltungsvorschriften, da sie Ressourcen von den Hauptgeschäftstätigkeiten abziehen.

Beim Hauptbestandteil der Verwaltungskosten handelt es sich um Fixkosten und Kleinunternehmen wenden verhältnismäßig mehr Ressourcen auf die Einhaltung einer Vorschrift als größere Unternehmen auf. Zudem sind die Abschlüsse von Kleinunternehmen in der Regel für ihre Interessengruppen nicht sehr interessant.

3.2. Missverhältnis zwischen den Anforderungen der Richtlinien und den Bedürfnissen der Kleinunternehmen und der Nutzer ihrer Abschlüsse

In der Regel befinden sich sehr kleine Unternehmen im Besitz ihrer Eigentümer und Jahresabschlüsse sind für die Bewertung der Unternehmensentwicklung eher unbedeutend. Darüber hinaus sind die Anleger in Kleinunternehmen zahlenmäßig oftmals begrenzt, meistens direkt am Unternehmensbetrieb beteiligt und haben direkten Zugang bzw. direkte Einsicht in die Unternehmenskonten. Diese Unternehmen finanzieren sich nicht über die Börse, sondern durch Eigenmittel sowie Kredite von Banken und anderen Finanzinstituten. Die Hauptnutzer der Finanzinformationen (Banken und Steuerbehörden) haben die Möglichkeit, weitere Informationen anzufordern, die über die gesetzlichen Berichtspflichten hinausgehen. Die Informationen für die anderen Interessengruppen fallen in der Regel nicht unter die gesetzlich vorgeschriebenen Finanzinformationen. Ihr Verhältnis zu den kleinen

Unternehmen gründet sich oftmals auf gegenseitiges Vertrauen und nicht auf (den Zugang zu) Finanzinformationen. Außerdem macht die derzeitige komplexe Aufstellung der Abschlüsse diese meistens für viele Interessengruppen nutzlos oder unverständlich.

3.3. Wie groß ist das Problem?

Derzeit unterliegen rund 7,2 Mio. EU-Unternehmen den Vorschriften der Rechnungslegungsrichtlinien. Bei rund 5,4 Mio. (ca. 75 %) handelt es sich um Kleinstunternehmen.

In der von Ramboll Management erstellten Studie wurde berechnet, dass sich die Durchschnittskosten pro Unternehmen für die Einhaltung der Richtlinien auf 1 558 EUR belaufen. Von diesem Betrag sind 1 169 EUR Verwaltungsaufwand (d.h. lediglich Sammlung und Verarbeitung von Informationen, um rechtlichen Anforderungen zu genügen und nicht um ein echtes Geschäftsbedürfnis zu erfüllen).

Schätzungsweise dürften sich die kumulierten Verwaltungslasten auf EU-Ebene auf rund 6,3 Mrd. EUR belaufen.

4. ZIELSETZUNG

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen und zur Ausschöpfung ihres Wachstumspotenzials sollten die Verwaltungslasten auf ein Minimum zurückgeführt werden. Die Ziele bestehen in Folgendem:

- Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen in der EU, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Schutzes und einer zweckmäßigen Unterrichtung der Interessengruppen;
- Ermöglichung der Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften für Kleinstunternehmen an die wirklichen Bedürfnisse der Ersteller und Nutzer von Abschlüssen.

5. POLITISCHE OPTIONEN UND IHRE ERWARTETEN AUSWIRKUNGEN

5.1. Beschreibung der politischen Optionen

Die Kommissionsdienststellen planen die folgenden politischen Optionen:

Option 0. Unveränderte Beibehaltung der Richtlinien

Option 1. Befürwortung der vollen Nutzung der bereits in den Rechnungslegungsrichtlinien vorhandenen Optionen

Option 2. Obligatorische Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

Option 3. Option für die Mitgliedstaaten zur fakultativen Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

Option 4. Einführung vereinfachter obligatorischer Rechnungslegungsvorschriften für Kleinstunternehmen

Option 5. Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinien ohne Einführung der Kategorie „Kleinstunternehmen“

5.2. Option 0. Unveränderte Beibehaltung der Richtlinien

Dem Basisszenario zufolge werden keine Maßnahmen ergriffen und alle 5,4 Mio. Kleinstunternehmen werden auch in Zukunft die Vorschriften der Rechnungslegungsrichtlinien einhalten und jährlich rund 6 Mrd. EUR für die Erfüllung der Meldevorschriften ausgeben.

5.3. Option 1. Befürwortung der vollen Nutzung der bereits in den Rechnungslegungsrichtlinien vorhandenen Optionen

Auch in diesem Fall werden keine legislativen Änderungen vorgenommen. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten aber nach wie vor auffordern, alle bereits in den Richtlinien verankerten Optionen zur Vereinfachung in Anspruch zu nehmen.

Schätzungsweise dürfte die volle Nutzung der bereits vorhandenen Schwellen und Ausnahmen potenzielle Einsparungen von 1,8 Mrd. EUR für das Segment der Kleinstunternehmen bringen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass dieser Betrag erreicht wird. Die derzeitige Richtlinie stützt sich auf allgemeine Anforderungen, wobei die Mitgliedstaaten Ausnahmen auf Einzelfallbasis machen können. Allgemeinere Ausnahmen sind nicht möglich, was die Nutzbarkeit dieser Option einschränkt und sie für die Mitgliedstaaten weniger attraktiv macht.

Außerdem würde diese Option eine Verringerung der Verwaltungslast in den Mitgliedstaaten, die diese Optionen bereits nutzen, nicht erleichtern. Auch würde die Frage der Diskrepanz zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und den Bedürfnissen der Nutzer der Abschlüsse von Kleinstunternehmen sowie die sich daraus ergebende Verwaltungslast nicht behandelt werden.

5.4. Option 2. Obligatorische Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

Die obligatorische Freistellung der Kleinstunternehmen würde diese Unternehmensgruppe von allen EU-Rechtsvorschriften ausnehmen und den Fall der bestmöglichen Harmonisierung schaffen. Diese Option wird sich auf die gleiche Art und Weise wie Option 3 in ihrem besten Szenario auswirken, auf das im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

Angesichts der Unterschiede bei den Rechnungslegungskulturen und Meldetraditionen in der EU ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein solcher Vorschlag für einige EU-Mitgliedstaaten politisch akzeptabel wäre.

5.5. **Option 3. Option für die Mitgliedstaaten zur fakultativen Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien**

Die Mitgliedstaaten hätten die Möglichkeit, die wichtigsten Vorschriften zu bestimmen, die Kleinstunternehmen einzuhalten hätten, und könnten beispielsweise verschiedene Meldepflichten zu einer einzigen zusammenfassen.

Die Ausnahme der Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie dürfte sich wie folgt auswirken:

Verringerung des Verwaltungsaufwands. Dem bestmöglichen Szenario zufolge, bei dem alle Mitgliedstaaten Kleinstunternehmen ausnehmen und keine zusätzlichen Anforderungen vorschreiben, beläuft sich die Schätzung des Einsparungspotenzials diesem Vorschlag zufolge auf 6,3 Mrd. EUR (mit einer Spanne zwischen 5,9 und 6,9 Mrd. EUR). Es ist jedoch wahrscheinlich, dass viele Mitgliedstaaten die Kleinstunternehmen zwar von den Anforderungen der Vierten Richtlinie ausnehmen, dafür aber andere Rechnungslegungsvorschriften auferlegen, wie beispielsweise die Harmonisierung der Steuer- und Finanzerklärungen. Diese alternativen Anforderungen dürften zu einer geringeren Reduzierung der Verwaltungslasten führen. Allerdings ist es derzeit nicht möglich, die potenziellen Auswirkungen auf EU-Ebene zu bemessen.

Beibringung nützlicherer und verständlicherer Informationen für die Hauptnutzer von Abschlüssen, einschließlich der Steuerbehörden, Gläubiger und die Geschäftsführung. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Verständlichkeit könnten die Abschlüsse den Bedürfnissen der Interessengruppen und der Geschäftsführung von Kleinstunternehmen besser angepasst werden.

Keine erhebliche negative Beeinflussung der Informationen für externe Interessengruppen und den Gläubigerschutz. Die Hauptnutzer der Abschlüsse von Kleinstunternehmen sind Banken und Steuerbehörden. Die Banken sind in der Regel nicht an ausgefeilten Rechnungslegungsinformationen im Sinne der Richtlinien interessiert. In ihren Reaktionen auf die Konsultation der Kommission von 2007 sprachen sich sowohl die Banken als auch die Branche in der Regel für die Ausnahme der Kleinstunternehmen von den Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinien aus.

Auswirkungen auf den Binnenmarkt und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Die Auswirkungen auf den Binnenmarkt dürften eher unbedeutend sein, da die Bedürfnisse der Kleinstunternehmen auf dem Gebiet der Finanzinformationen eher beschränkt sind und der Jahresabschluss gemeinhin keine wichtige Informationsquelle darstellt. Zudem sind nur sehr wenige Kleinstunternehmen grenzübergreifend tätig.

Allerdings könnte die **Erhebung statistischer Daten** in einigen Mitgliedstaaten **negativ beeinflusst** werden, was eine Änderung der Methode zur Erhebung von statistischen Daten zur Folge hätte.

Keine negativen Auswirkungen auf die Beibehaltung von Informationen zu Steuerzwecken. Die Steuerbehörden sind befugt, Informationen gemäß ihren Meldevorschriften anzufordern und die Finanzinformationen zu überprüfen (Audits).

Weniger Tätigkeiten für die Abschlussprüferbranche in Bezug auf die Erstellung und Prüfung der Abschlüsse. Dieser Aspekt dürfte zum Teil durch den Einsatz der Abschlussprüfer für Tätigkeiten mit erheblichem Mehrwert wettgemacht werden.

Soziale Aspekte. Die Beschäftigten von Kleinstunternehmen werden weniger öffentliche Informationen erhalten. Da die Beschäftigten aber in der Regel mit der Geschäftsführung und dem/den Eigentümer/n von Kleinstunternehmen im direkten Kontakt stehen, werden die veröffentlichten Jahresabschlüsse weniger zu Informationszwecken herangezogen. Die Situation ist mit der der Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung vergleichbar, die in die gleiche Größenordnung fallen.

Umweltaspekte. Geringe positive Auswirkung aufgrund der Verringerung der Melde- und der Archivierungstätigkeiten.

Unterrichtung der Öffentlichkeit. Ein Teil der der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Informationen wird entfallen. Sie sind jedoch gemeinhin von geringem Interesse.

5.6. Option 4. Einführung vereinfachter Rechnungslegungsvorschriften für Kleinstunternehmen

Eine Option besteht in der Aufnahme von auf die Kleinstunternehmen zugeschnittenen Rechnungslegungsvorschriften in die Rechnungslegungsrichtlinien. Im Gegensatz zur „Ausnahme-„Option würde eine solche neue Regelung einen längeren Vorbereitungs- und Umsetzungszeitraum erfordern. Deshalb ist sie für eine rasche Verringerung der Verwaltungslasten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ungeeignet.

5.7. Option 5. Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinien ohne Einführung der Kategorie „Kleinstunternehmen“

Die Rechnungslegungsrichtlinien könnten an einigen Stellen rasch und präzise geändert werden. Dies könnte kurzfristig zu einer kleinen Verringerung der Verwaltungslasten führen. Allerdings werden die Hauptpunkte der Diskrepanz zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und den Bedürfnissen der Nutzer nicht behandelt.

Tiefgreifendere Änderungen würden allerdings eine längere Vorbereitungszeit erfordern und sind für eine rasche Verringerung der Verwaltungslasten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ungeeignet.

6. VERGLEICH DER OPTIONEN UND RECHTFERTIGUNG DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Die Option, die zur größten Verringerung der Verwaltungslasten führt, ist die Option der Ausnahme der Kleinstunternehmen von den Rechnungslegungsrichtlinien. Diese Option kann also am Schnellsten umgesetzt werden. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dieser Option um die beste Alternative, um die Verwaltungslasten der Kleinstunternehmen erheblich abzubauen und die Meldeanforderungen den Bedürfnissen der Ersteller und Nutzer von Abschlüssen anzupassen.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Dieser Vorschlag steht mit der allgemeinen Aktualisierung und Vereinfachung der Vierten und der Siebenten Richtlinie Gesellschaftsrecht in enger Verbindung. Aufgrund dieser engen Verbindung zwischen diesen Maßnahmen werden die Überwachung und die Bewertung zusammen durchgeführt. Ein detaillierter Überwachungsplan wird Bestandteil der allgemeinen Überwachungsstrategie im Rahmen der generellen Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien sein.

Die Bewertung der Auswirkungen und der Funktionsweise der Ausnahme von Kleinstunternehmen wird auch eine Beurteilung im Hinblick auf wichtigsten Ziele der besseren Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an die Bedürfnisse der Ersteller und Nutzer von Finanzabschlüssen sowie im Hinblick auf die allgemeine Verringerung des Verwaltungsaufwands umfassen. Darüber hinaus werden die Qualität und die Zugänglichkeit einschlägiger Finanzinformationen seitens der Interessengruppen berücksichtigt werden.